

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.11.2015 gilt das Bundesmeldegesetz (BMG). Es schreibt vor, dass Behördenauskünfte für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden nach §38 Abs. 3 zu jeder Zeit erteilt werden müssen. Um dies sicherzustellen, wurde der Zentrale Meldedatenbestand auf Landesebene (ZMDB) des Landes Sachsen-Anhalt installiert.

Sie finden das neue Angebot ab dem genannten Termin im Landesportal Sachsen-Anhalt.

Was neu sein wird

Ihre Meldebehörde wird Lieferungen an das zentrale Melderegister in der XMeld-Version 2.1 übermitteln. Ferner werden im Landesportal sog. Fachverfahren online zur Verfügung gestellt. So wird es möglich sein, Behördenauskünfte nach §38 BMG abzurufen. Eine Eigenbestandskontrolle mit der Möglichkeit, Anfragen zu sichten, die in die manuelle Nachbearbeitung ausgesteuert worden sind, finden Sie künftig unter der Überschrift „Meldebehörde intern“.

Eine Übersicht über die Fachverfahren finden Sie weiter unten. Einige Features, wie beispielsweise die Darstellung der Zugriffprotokolle, werden schnellstmöglich nach dem 01.11.2015 nachgeliefert. Weitere Informationen finden Sie auf den Hilfeseiten der Fachverfahren.

Der Lieferplan

Ab dem 01.11.2015 wird das ZMDB zur Verfügung stehen. Um es mit Meldebestandsdaten zu befüllen, wird eine Gesamtlieferung durch Ihr Meldefachverfahren erforderlich sein.

Wir werden Ihnen in Kürze einen Lieferplan übermitteln. Dieser Plan enthält den für Ihre Meldebehörde geplanten Lieferzeitraum für die Meldebestandsdaten. Bitte versuchen Sie, den Plan einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so nehmen Sie umgehend mit uns Kontakt auf. Sollte es auf unserer Seite Änderungen geben, werden wir Sie natürlich darüber informieren.

Worum wir Sie bitten

Um die Onlinedienste zu nutzen, müssen Sie als Nutzer und Ihre Organisation im Landesportal Sachsen-Anhalt registriert sein. Zu jeder Organisation muss ein Masteruser benannt werden, der die Onlinedienste abonnieren und Ihnen als Nutzer zuteilen muss, bevor Sie diese nutzen können. Genauere Informationen finden Sie auf den Hilfeseiten des Landesportals Sachsen-Anhalt.

Wir unterstützen Sie gern

Die fachliche Unterstützung wird zukünftig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachsupports bei Dataport erbracht.

Kontakt

Bitte senden Sie Ihre Fragen per E-Mail an das Funktionspostfach
DataportEMeldewesen@Dataport.de.

Die Fachverfahren

Behördenauskunft für öffentliche Stellen nach § 38 Abs. 1 BMG, Behördenauskünfte für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden nach §38 Abs. 3 BMG

Mit Inkrafttreten des BMG muss für Sicherheits- und Strafvermittlungsbehörden zu jeder Zeit sichergestellt werden, dass Daten abgerufen werden können. Mit der Unterscheidung zwischen der Einfachen Behördenauskunft, dem Auskunftersuchen von Sicherheits- und Strafvermittlungsbehörden und der Auskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen werden unterschiedliche Anfragearten unterstützt.

Das Suchprofil besteht aus den Auswahldaten zur Suchanfrage. Es kann alternativ aus dem Identifikationsmerkmal bestehen, das auf einen bereits bestehenden Suchprozess mit der Auskunft gebenden Stelle referenziert. Die Anforderungselemente sind aufgrund der Landesgesetzgebung rollenspezifisch ausgestaltet und können von der abrufenden Stelle teilweise anhand von Checkboxen an- oder abgewählt werden.

Die Detailauskunft enthält alle mittels der Anforderungselemente ausgewählten, rechtlich zulässigen Abrufdaten zu genau der Person, die eindeutig identifiziert werden konnte. Führt eine Suchanfrage zu mehr als einem Treffer, wird eine Trefferliste über die Personen erstellt, deren Daten den in der Suchanfrage übermittelten Parametern entsprechen und zu denen keine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt.

Auskünfte für Meldebehörden: Meldebehörde Intern

Die Eigenbestandskontrolle ermöglicht der örtlichen Meldebehörde einen Abgleich der im Originalbestand des eigenen Melderegisters gespeicherten Daten mit denen des zentral geführten Registers.

Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen, erhält die abrufende Stelle hierüber keine Auskunft sondern eine neutrale Antwort. Diese Fälle werden hier zur manuellen Weiterbearbeitung durch Sie als örtliche Meldebehörde angeboten.